



*München*

# Eigentum & Wohnen

## WOHNIMMOBILIEN-MESSE

**19. - 21. März 2010**  
**Event-Arena, Olympiapark München**

# Teilnahmebedingungen

**Veranstalter:**

JVConsult Messemanagement GmbH  
Gaußring 5  
85609 Aschheim  
Tel: 089 / 90 77 96-30  
Fax: 089 / 90 77 96-39  
e-mail: [info@jvconsult.com](mailto:info@jvconsult.com)



# Teilnahmebedingungen (TB)

## 1. Veranstalter

Veranstalter ist JVConsult Messemanagement GmbH.

## 2. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Eigentum&Wohnen berechtigt sind nur Aussteller, die der aktuellen Nomenklatur der Messe entsprechen und vom Veranstalter zugelassen wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter.

## 3. Nomenklatur

Die Produkte und Dienstleistungen des Ausstellers befinden sich im S-Bahn-Bereich München.

### Produktanbieter

- Bauträger
- Fertig- und Massivhaushersteller
- Baustoff-Komplettangebot, Baustoffhersteller
- Inneneinrichtung und -ausstattung
- Technische Gebäudeausstattung

### Dienstleistungsanbieter im Bereich Wohnbau

- Makler, Vertriebsgesellschaft
- Immobilienvermittlung
- Privatisierung
- Projektentwicklung
- Kammern, Notare, Rechtsanwälte
- Immobilienberatung
- Kommunale Wohnungsbaugesellschaften
- Planer, Technische Berater, Service-Partner
- Sachverständige
- Mietverwalter, Hausverwalter

### Öffentlichkeitsarbeit

- Verlage
- Presse, Fachpresse
- Internet-Portale im Bereich Immobilien

### Finanzdienstleister

- Banken, Finanz- und Kreditinstitute
- Bausparkassen
- Finanzierungsberater
- Versicherungen

### Vereine, Verbände, Institutionen

- Verband, Verein
- TÜV / DEKRA, Gutachterausschuß
- Verbraucherschutzorganisationen
- Förderberatungsstelle
- Forschung und Lehre

## 4. Beteiligungsformen

Jeder Aussteller muß mind. einen Standard-Stromanschluss (3kW/ 220V) bestellen.

### A reine Standfläche

Die Bestellung der Beteiligungsform A sieht eine reine Standfläche vor. **Die Mindestgröße der Standfläche beträgt 24 qm und kann grundsätzlich nicht unterschritten werden.**

Das ausführende Standbauunternehmen muß dem Veranstalter vor dem Aufbau genannt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, zu allen Nachbarständen Standbegrenzungswände bis zu einer Höhe von 2,50 m zu erstellen. Pläne des Standbaus sind zur Genehmigung in Grundriss und vermaßten Ansichten mindestens im Maßstab 1:100 einzureichen. Die max. Bauhöhe beträgt 3,50 m (siehe auch Technische Richtlinien). Flächen für nicht genehmigte Stände werden nicht zum Aufbau freigegeben.

### B Standfläche mit Fertigstand

Die Bestellung der Beteiligungsform B enthält neben der Standfläche den Fertigstand inkl. Teppichboden (Rips, mittelgrau), Rück- und Seitenwänden, 1 Tisch, 3 Stühle, Träger an der offenen Standgrenze mit 2m Blendenschild und Firmenkurzname mit max. 20 Zeichen und Standnummer, 2 Strahler für einen 9 m<sup>2</sup> Stand, sonst 1 Strahler pro 4 m<sup>2</sup>.

**Stromanschluss und Stromverbrauch sind im Preis nicht enthalten.**

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung der Kosten. Der Tausch von Leistungen ist nicht möglich. **Die Mindestfläche für einen Fertigstand beträgt 9 qm.**

## 5. Anmeldegebühr

- 5.01 Die Anmelde- und Marketinggebühr ist für jeden Aussteller Pflicht.

## 6. Katalogeintrag

- 6.01 Jeder Aussteller erhält folgende Leistungen kostenlos (Voraussetzung ist die fristgerechte Anmeldung):
- ein Eintrag im Messemagazin (Firmenname, Telefon, Internet-Adresse)
  - ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis auf der Messe (Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, Internet-Adresse)
  - ein Eintrag in der Ausstellerliste auf der Internet-Seite [www.eigentum-wohnen.de](http://www.eigentum-wohnen.de) (Firmenname, Adresse, Link Homepage)

Zusätzliche Werbemaßnahmen im Rahmen der Messe können über Formulare des Servicehandbuches bestellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Firmenangaben im Messemagazin und in Ausstellerverzeichnis übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

## 7. Zusätzliche Leistungen der Flächenmiete

- 7.01 Im Quadratmeterpreis ist eine Freikarte Tageseintritt pro Quadratmeter Standfläche enthalten.

- 7.02 In der Flächenmiete sind Ausstellerausweise enthalten: bis zu 20 m<sup>2</sup> 3 kostenlose Aussteller-Ausweise + je einen Ausweis pro weitere 10 qm. Durch die Anmeldung von Unterausstellern erhöht sich die Anzahl nicht.

## 8. Anmeldung und Zulassung

- 8.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 8.02 Die Anmeldung und eine Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Insbesondere kann der Veranstalter Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird. Ebenso kann der Veranstalter die Fläche geringfügig erhöhen, um dem Gesamterscheinungsbild der Messe Rechnung zu tragen.
- Die Anmeldung einer Agentur für einen Aussteller ist zulässig. In diesem Fall übernimmt die Agentur alle Rechte und Pflichten des Ausstellers.
- 8.03 Der Anmelder wird zugelassen
- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
  - sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
  - sofern sein Ausstellungsgut Gesamtrahmen, Konzept und Nomenklatur der Eigentum&Wohnen entspricht.
- 8.04 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Soll- und Istgröße des Standes ist der Veranstalter nicht haftbar.
- 8.05 Der Veranstalter kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn
- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von dem Veranstalter angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist
  - oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird
  - und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Wiederanmeldung zur nächsten Veranstaltung besteht kein Anspruch auf die ersatzweise zugewiesene Fläche.
- 8.06 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne daß der Aussteller Ansprüche stellen kann.
- 8.07 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.01 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbeitrag sofort fällig.
- 9.02 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Pkt. 10 der Bedingungen.
- 9.03 Alle im Anmeldeformular und im Servicehandbuch angegebenen Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 9.04 Die Rechnung für die Anmietung der Standfläche und ggf. des Fertigstandes (Zulassungsrechnung) ist vor dem Aufbau zu begleichen. Der Veranstalter ist berechtigt, Messestände, die nicht vertragsgemäß bezahlt wurden, zu sperren.
- 9.05 Für angemeldetet Unteraussteller bleibt der Hauptaussteller immer Schuldner. Der Hauptaussteller bleibt auch Schuldner, wenn Rechnungen auf seine Weisung an Dritte versandt wurden.

## 10. Rücktritt, höhere Gewalt, Absage

- 10.01 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.
- 10.02 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 1.000,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer ist zu zahlen.
- Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er trotzdem den gesamten Beteiligungsbeitrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen zu zahlen.
- Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 10.03 Die Anfrage auf Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei dem Veranstalter wirksam.
- 10.04 Eine Umwandlung von Beteiligungsform B in Beteiligungsform A ist nur bei Erfüllung der Mindestfläche bis 3 Wochen vor Messebeginn möglich. Soll die Umwandlung später erfolgen, so ist der Beitrag nach Beteiligungsform B zu entrichten.

- 10.05 Der Veranstalter kann bei nicht verschuldeten zwingenden Gründen die Veranstaltung verschieben, verkürzen, verlängern, ganz oder teilweise schließen oder absagen. Die Aussteller haben in diesen begründeten Ausnahmefällen wie überhaupt aufgrund Eintritts höherer Gewalt weder Anspruch auf Rücktritt oder Erlass oder Minderung der Standmiete noch auf Schadensersatz.  
Ist nach den Erfahrungen des Veranstalters damit zu rechnen, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung bzw. mangelnden Besucherinteresses nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen kann, kann die Messe abgesagt werden. In diesem Fall wird kein Beitrag geschuldet, noch ist der Veranstalter weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig.
- 11. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 11.01 Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine umstrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber dem Veranstalter vor.
- 12. Technische Richtlinien**
- 12.01 Die Richtlinien, die im Servicehandbuch für Aussteller zu finden sind, sind Bestandteil des Vertrages, auch wenn diese erst nach Anmeldung und Zulassung veröffentlicht werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter weitere Schritte vor.
- 12.02 Sollte eine der Bestimmungen der Vertragsbedingungen, der Anordnungen, der Hinweise oder der Merkblätter unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen und Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
- 12.03 Der Veranstalter behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit sowie die Veranstaltungsrichtlinien betreffenden Änderungen vor.
- 12.04 Folgende Themen werden in den Technischen Richtlinien behandelt:
- |   |  |
|---|--|
| 1. Auf- und Abbau                                     | 12. Befahren der Halle und des Geländes mit Kraftfahrzeugen                                    |
| 2. Standbau   | 13. Abfallbehandlung   |
| 3. Wasseranschlüsse/Wasserabflüsse                    | 14. Reinigung  |
| 4. Hallenboden, -decken und -wände                    | 15. Anschluß- und Lieferbedingungen für Elektrizität   |
| 5. Behördliche Vorschriften                           | 16. Anmietung von Standbau/ Mietmobiliar beim Veranstalter                                     |
| 6. Genehmigungspflicht Maschinen/Geräte               | 17. Verspätete Abgabe von Bestellformularen  |
| 7. Rundfunkantennen                                   | 18. Stornierungen/ Reklamationen von beim Veranstalter bestellten technischen Dienstleistungen |
| 8. Hochfrequenzgeräte                                 | 19. Hausrecht  |
| 9. GEMA-Einwilligung                                  | 20. Sonstiges  |
| 10. Lautstärkebegrenzung bei Musikübertragungsanlagen | 21. Haftung  |
| 11. Messespedition                                    |  |
- 13. Transport, Ausstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**
- 13.01 Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.
- 13.02 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigungen, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 13.03 Anlieferung von Material für das OG erfolgt über einen speziellen Gabelstapler (kostenpflichtig) oder einen kleinen Aufzug.
- 14. Versicherung und Haftung**
- 14.01 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 14.02 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast obliegt dem Aussteller.
- 14.03 Der Veranstalter haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von dem Veranstalter übernommen wurde. Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
- 15. Sonstiges**
- 15.01 Der computerunterstützten Erfassung der Daten wird zugestimmt.
- 15.02 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen oder Filmaufnahmen vom Messegesehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen geltend machen kann.
- 16. Schlußbestimmungen**
- 16.01 Gerichtsstand ist München.
- 16.02 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.